



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Bürgermeister  
Lambert Lütkenhorst o. V. i. A.  
Stadt Dorsten  
Haltener Straße 5  
46284 Dorsten

nachrichtlich:  
Landrat des Kreises Recklinghausen  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

**Haushaltssatzung und Haushaltssanierungsplan (HSP) 2012**

Ihr Schreiben vom 29.06.2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lütkenhorst

mit dem Bezugsschreiben haben Sie die vom Rat am 27.06.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 nebst Anlagen angezeigt. Auf Ihren entsprechenden Genehmigungsantrag treffe ich folgende Entscheidung:

1. Der Haushalt 2012 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der HSP 2012 wird gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz (StPG) genehmigt. Der Haushaltsausgleich muss unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe spätestens im Jahr 2016 und ohne Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht werden. Der degressive Abbau der Konsolidierungshilfe ab dem Jahr 2016 gilt in der im HSP erfolgten Darstellung als vereinbart.

27.09.2012  
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:  
31.1-2.1-RE-71/2012

Auskunft erteilt:  
Herr Wortmann

Durchwahl:  
411-1608  
Telefax: 411-81608  
Raum: 277  
E-Mail:  
wortmab  
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Telefax: 0251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,  
12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Bürgertelefon:  
0251 411 - 4444

Schultelefon:  
0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon:  
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00  
Konto: 61 820  
IBAN : DE24 3005 0000 0000  
0618 20  
BIC : WELADED





Die Festsetzung der Konsolidierungshilfe erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Seite 2 von 6

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Die im HSP enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind - unabhängig von möglichen konjunkturellen Verbesserungen des Haushaltes - verbindlich umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
  2. Konsolidierungsmaßnahmen, die nicht das geplante Ziel erreichen, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern die Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2021 gefährdet ist.
  3. Ggf. über das definierte Konsolidierungsziel hinausgehende, kurzfristige Haushaltsverbesserungen sind ausschließlich zur Verringerung des negativen Jahresergebnisses bzw. den Abbau der bereits eingetretenen Überschuldung einzusetzen.
  4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, müssen durch Einsparungen an andere Stelle gedeckt werden.
  5. Werden Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2013 übertragen, so ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Jahres 2013 bis zum 31.03.2013 vorzulegen.
- 
3. Die Genehmigung des HSP umfasst auch die für die Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung bis zu der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höhe.



Die Haushaltssatzung kann bekannt gemacht werden, sobald dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Bescheides durch Erklärung eines Rechtsmittelverzichts noch vor Ablauf der vorgesehenen Rechtsbehelfsfrist herbeiführen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bis zur Bekanntmachung der diesjährigen Haushaltssatzung die Vorschrift des § 82 GO weiterhin zu beachten ist.

**Begründung:**

Der Rat hat am 27.06.2012 die Haushaltssatzung für das Jahr 2012, die Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2015 und den HSP 2012 beschlossen.

Der Gesamtergebnisplan weist für das Jahr 2012 ein negatives Ergebnis in Höhe von 24.182.110 € aus. Auch für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 werden negative Ergebnisse in Höhe von 10.826.340 €, 4.744.587 bzw. 1.085.058 € ausgewiesen. Erst im Planjahr 2016 wird ein in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichener Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO erreicht.

**Hinweise**

Bei der Fortschreibung des HSP für die Jahre 2013 ff bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Der HSP ist jährlich fortzuschreiben und mir zusammen mit der Haushaltsanzeige für das Folgejahr bis spätestens zum 01. Dezember vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen (§ 6 Abs. 3 StPG).



2. Der Ratsbeschluss hinsichtlich der Höhe der Erhebung der Hebesätze ist nicht hinreichend konkretisiert. Hier wird in der Fortschreibung eine Konkretisierung erforderlich sein.
3. Berichte zur Umsetzung des HSP sind mir jeweils vor Beginn des Haushaltsjahres zum 01. Dezember zusammen mit der Haushaltsatzung des Folgejahres, im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni und mit dem bestätigten Jahresabschluss zum 15. April des Folgejahres vorzulegen (§ 7 Abs. 1 StPG). Aus diesen Umsetzungsberichten muss hervorgehen, welche konkreten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob der prognostizierte Konsolidierungserfolg erreicht wurde / wird.
4. Die Berechnung der Wachstumsraten ist jährlich unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.08.2011 - 33-46.09.01-71/10 - fortzuschreiben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Abweichungen von den dort vorgegebenen Berechnungsverfahren sind unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zu begründen.
5. Zur Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen empfehle ich die meiner Rundverfügung vom 09.05.2012 - 31.1-2.1-0-12/2012 - beiliegenden Maßnahmeblätter.
6. Die im Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.03.2009 unter Punkt 3 aufgeführten Prüfpunkte sind auch nach dessen Aufhebung zu berücksichtigen, sofern keine Neuregelung getroffen wird.
7. Um eine Doppelberücksichtigung auszuschließen, sind die Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Fortschreibung als bereits umgesetzte oder noch offene Maßnahmen zu kennzeichnen.
8. Um die Zielerreichung des HSP sicherzustellen, sollte - sofern noch nicht vorhanden - ein innerstädtisches Berichtswesen zwischen Verwaltung und Rat installiert werden.



9. Ich bitte Sie, mich unabhängig von den vorgenannten Berichtspflichten über wichtige Ereignisse oder Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses zu informieren, insbesondere wenn hierdurch die Erreichung von Konsolidierungszielen gefährdet werden sollte.
10. Die Liste der freiwilligen Leistungen ist fortzuschreiben und mit der jeweiligen Haushaltsanzeige vorzulegen.
11. Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragung ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, alle Projekte jährlich neu zu prüfen. Geplante Maßnahmen sollten in kleine Abschnitte unterteilt und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit möglichst im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt werden.
12. Die Ihrerseits bereits zum jetzigen Zeitpunkt angewandten Maßnahmen zur Reduzierung des Zinspreisänderungsrisikos werden als positiv gewertet. Ein sich änderndes Zinsniveau hätte signifikanten Einfluss auf den HSP. Insoweit sollten hier Maßnahmen zur Zinspreisänderungsrisikoreduzierung dringend weiterverfolgt werden.
13. Mit dem Näherrücken des Umsetzungszeitpunktes einer jeden Konsolidierungsmaßnahme wird darum gebeten, die Beschreibung und den Stand der Umsetzung dieser zu konkretisieren, um eine fristgerechte Umsetzung des Konsolidierungsplanes zu gewährleisten.
14. Im Bereich der Sozialtransferleistungen und hier insbesondere bei den Erstattungen für Jugendhilfe rechnet die Stadt mit Wachstumsraten von 4% bis 2016, ab 2017 mit 2%. Im Betrachtungszeitraum von 10 Jahren war eine Steigerungsrate von 3,71% errechnet worden. Diese Steigerungsrate wird als ambitioniert, jedoch nicht unrealistisch gewertet. Mit der Fortschreibung ist die tatsächliche Entwicklung hier darzulegen. Ferner ist im Controllingbericht hierzu zu berichten.



15. Die Stadt wird darum gebeten, bei Konsolidierungsmaßnahmen die sich auf Vertragswerke berufen bzw. Satzungsänderungen o.ä. erforderlich machen, geeignete Nachweise rechtzeitig vor Maßnahmenumsetzung in der Fortschreibung beizufügen. Sollten die erforderlichen Dokumente nicht beigebracht werden können, sind Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und nachzuweisen.
16. Zu Konsolidierungsmaßnahmen die die Aufgabe von Standorten zum Gegenstand haben (Schulschließungen), bitte ich in der Fortschreibung sowie dem Controllingbericht gesondert zu berichten.
17. Zur weiteren Verfahrensweise hinsichtlich der Bürgschaftsverpflichtungen aus der Entwicklungsgesellschaft Wulfen mbH bitte ich im Controllingbericht gesondert zu berichten.

Seite 6 von 6

Ich bitte Sie, diese Verfügung den Ratsmitgliedern / Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht (Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Hagemann)